

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Öffentliche Ordnung
Verantwortung: Herr Nößler, Herr Jehn, Herr Berg

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zum Beschluss der 11. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026

Beratungsfolge

28.09.2026 Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt gem. § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW die folgende von Herrn Oberbürgermeister Thorsten Berg und dem Ratsmitglied Herrn Helmut Bennewa gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung:

„Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen der Oberbürgermeister Thorsten Berg und das Ratsmitglied Herr Helmut Bennewa gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt Oberhausen folgende Entscheidung:

1. Der Ratsbeschluss über die "5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026" vom 23.03.2026 (B/18/0522) wird aufgehoben.
2. Die als Anlage 1 beigefügte 11. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 wird beschlossen.“

Bezug

Drucksache B/18/1205

Dringlichkeitsentscheidung über die Aufhebung eines Ratsbeschlusses und den Beschluss der 11. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026

Drucksache B/18/0522

Beschluss der 5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Am 02.09.2026 haben der Oberbürgermeister Thorsten Berg und das Ratsmitglied Helmut
2 Bennewa nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW die als Anlage dieser Drucksache beigefügte
3 Dringlichkeitsentscheidung getroffen. Inhaltlich ist die getroffene Dringlichkeitsentscheidung
4 insbesondere auf den Erlass der als Anlage 1 zur Drucksache Nr. B/18/1205 beigefügten 11.
5 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026
6 gerichtet.
7
8 Hinsichtlich der Begründung der Dringlichkeit wird auf die Zeilen 01 bis 10 der Anlage
9 (Drucksache Nr. B/18/1205) Bezug genommen.
10
11 Gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW ist eine nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW getroffene
12 Dringlichkeitsentscheidung dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen;
13 dem dient diese Drucksache.
14
15 Eine Aufhebung der Dringlichkeitsentscheidung in Anwendung von § 60 Abs. 1 S. 4 GO
16 NRW kommt vorliegend bereits deshalb nicht in Betracht, weil das Datum des durch die 11.
17 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 für
18 eine Verkaufsöffnung im Stadtteil Schmachtdorf freigegebenen Sonntages (13.09.2026)
19 bereits verstrichen ist.

Anlage/n

- 1 - Dringlichkeitsentscheidung

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Bürgerservice und öffentliche Ordnung
Verantwortung: Herr Nößler, Herr Jehn, Herr Berg

**Dringlichkeitsentscheidung: Beschluss der 11. Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026**

Beratungsfolge

Oberbürgermeister und Ratsmitglied

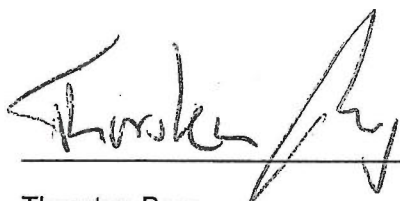
Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen der Oberbürgermeister Thorsten Berg und das Ratsmitglied Helmut Sommer gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt Oberhausen folgende Entscheidung:

1. Der Ratsbeschluss über die "5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026" vom 23.03.2026 (B/18/0522) wird aufgehoben.
2. Die als Anlage 1 beigelegte 11. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 wird beschlossen.

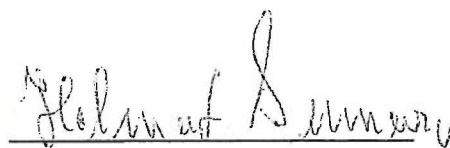
Oberhausen, **31. AUG. 2026**



Thorsten Berg

Oberbürgermeister

Oberhausen, **02.09.2026**



Ratsmitglied

Bezug

Drucksache

B/18/0522

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt**Begründung für die Dringlichkeit:**

Die nächste Sitzung des Rates ist für den 28.09.2026 terminiert, die des Haupt- und Finanzausschusses für den 21.09.2026. Beide Gremien tagen somit erst nach der geplanten Krööskärmes und dem aus Ihrem Anlass geplanten verkaufsoffenen Sonntag am 20.09.2026. Eine vorherige Einberufung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses zu einer Sondersitzung ist aufgrund der Sommerferien nicht mehr rechtzeitig möglich. Die Geschäftsinhaber/innen, die anlässlich der Krööskärmes ihre Geschäfte öffnen wollen, bedürfen zeitnah der Planungssicherheit insbesondere in Bezug auf den Personal- und Wareneinsatz. Ein Beschluss durch Dringlichkeitsentscheidung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist daher erforderlich.

Gem. § 1 Abs. 7 Satz 4 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen in ihrer aktuellen Fassung findet bei der Herbeiführung dringlicher Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 NRW eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.

Die vorliegende Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat in seiner Sitzung am 28.09.2026 mit einer gesonderten Drucksache zur Genehmigung vorgelegt (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

18

Antragstellung / Begründung

Der Verein „Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V.“ (IGS) hat am 27.11.2025 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am **20.09.2026** im Zusammenhang mit der in der Zeit vom 18.09.2026 bis 21.09.2026 stattfindenden Krööskärmes gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 3). Die gemäß § 6 Abs. 4 LÖG durchzuführende Anhörung der Sozialpartner zur Freigabe des 20.09.2026 ist erfolgt.

Der Rat der Stadt hat auf den vorgenannten Antrag der IGS in seiner Sitzung am 23.03.2026 die 5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 beschlossen (Drucksache B/18/0522), durch die unter § 1 jedoch der 13.09.2026 zur Sonntagsöffnung aus Anlass der Krööskärmes freigegeben wurde. Diese von der ursprünglichen Antragstellung abweichende Beschlussfassung beruht auf einem in seiner Entstehung nicht mehr nachvollziehbaren Fehler in der Erstellung der Beschlussvorlage. Die 5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 wurde im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Amtsblatt 6/2026 vom 1. April 2026, Seiten 57 und 58, verkündet.

Eine Korrektur des Datums der Sonntagsöffnung in der 5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 ist rechtlich nicht möglich.

Durch die „11. Verordnung über das Offenhalte von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026“ soll nunmehr dem Antrag der IGS vom 27.11.2025 entsprechend am 20.09.2026 ein Verkaufssonntag in der Schmachtendofer Innenstadt freigegeben werden.

Die insgesamt für eine Freigabe gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW im Jahr 2026 vorgesehenen Sonntage ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung.

41

42 Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

43 Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar
 44 aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab
 45 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann sich gem. § 6
 46 Abs. 4 LÖG NRW auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.
 47 Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je
 48 Kalenderjahr freigegeben werden. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt
 49 stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an
 50 einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im
 51 Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen
 52 erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3
 53 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die
 54 Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt.
 55 Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die
 56 Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss.

57 Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer
 58 Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie,

59 *dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären
 60 Einzelhandelsangebots dient (Nr. 2),

61 *dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),

62 *der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder

63 *die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter
 64 Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und
 65 Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr.
 66 5).

67 Von der durch den § 6 Abs. 4 LÖG eröffneten Möglichkeit, entsprechende Tage durch
 68 Verordnung frei zu geben, hat die Stadt Oberhausen seit vielen Jahren Gebrauch gemacht.

69

70 Krööskärmes am 18.09. bis 21.09.2026

71 Die IGS hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtdorf am Sonntag,
 72 20.09.2026, aufgrund des öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit der Krööskärmes
 73 beantragt. Die maßgeblichen Kriterien für die Freigabe dieses Verkaufssonntags aufgrund
 74 eines öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit einer Veranstaltung gem. § 6 LÖG NRW
 75 werden durch diese Veranstaltung erfüllt. Bei der Krööskärmes handelt es sich um ein seit
 76 135 Jahren in Schmachtdorf bestehendes, traditionelles Volksfest (Kirmes) und um eine
 77 Brauchtumsveranstaltung. In den vergangenen Jahren waren folgende Geschäfte auf der
 78 Krööskärmes vertreten: zwei Ausschankwagen, drei Süßwaren-, zwei Creperie-, ein
 79 Pommes-, ein Churros-, ein Eis- und vier Imbissstände sowie zwei Geschäfte mit
 80 Entenangeln, ein Schießwagen, ein Stand mit Pfeilwerfen, zwei Kinderfahrgeschäfte wie Star
 81 Trek und Kinderexpress, ein Autoscooter und ein Großfahrgeschäft (Big Spin). Die
 82 Planungen und die Organisation für die diesjährige Krööskärmes sind noch nicht
 83 abgeschlossen, jedoch wird sie in ähnlicher oder sogar in gleicher Form stattfinden. Die
 84 Krööskärmes findet von Freitag 18.09.2026 bis Montag, 21.09.2026 statt. Am Sonntag,
 85 20.09.2026 umfasst der Veranstaltungszeitraum der Krööskärmes die Zeit von 11:00 Uhr bis
 86 22:00 Uhr. Die Veranstaltungsfläche für die Krööskärmes beträgt etwa 5.300 m². Sie verläuft
 87 von der Schmachtdorfer Str. 121 bis zur Neuapostolischen Kirche, Untere
 88 Walsumermarkstr. 4, Teile der Dudeler Str. und beinhaltet den Marktplatz Schmachtdorf,
 89 der vom Buchenweg bzw. der Hiesfelder Straße begrenzt wird. Die genaue Lage der
 90 einzelnen Standplätze und die Art der Geschäfte der Krööskärmes stehen im Detail noch
 91 nicht fest. Die Fläche der Verkaufsstellen, die aus Anlass der Krööskärmes geöffnet werden

sollen, beträgt ca. 1.910 m². Bei der Kirmes werden ca. 5.000 Besucher erwartet, in den Ladenlokalen rechnet man an diesem Tag in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr mit ca. 200 Besuchern. Diese vorliegende Prognose der Besucherzahlen basiert auf Erfahrungswerten und Schätzungen der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. Anhaltspunkte dafür, dass diese Zahlen in Zweifel zu ziehen wären, bestehen zum einen angesichts der langjährigen Erfahrung der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. mit den Auswirkungen der Krööskärmes nicht. Zum anderen lassen auch die sich gegenüberstehenden Veranstaltungs-/Verkaufsflächen die prognostizierten Besucherzahlen als plausibel erscheinen.

Die Öffnung der Ladenlokale wird auf das Umfeld der Krööskärmes beschränkt. Mit einbezogen wurde dabei der Teil der Dudeler Straße, der nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung seines breiten und überwiegend auf Fußgänger zugeschnittenen Ausbaus zusammen mit dem an die Dudeler Straße angrenzenden Teil der Schmachtendorfer Straße den wesentlichen Kern des Stadtteils Schmachtendorf bildet. Dieser Kerncharakter wird durch die gerade auf dem fraglichen Teil der Dudeler Straße vorhandene Geschäftsdichte noch unterstrichen. Angesichts dieses räumlichen und funktionellen Zusammenhangs zwischen einem Teil der Dudeler Straße und dem Veranstaltungsbereich der Krööskärmes kann davon ausgegangen werden, dass die Ausstrahlungswirkung der besucherstarken Krööskärmes sich unmittelbar auch auf diesen Teil der Dudeler Straße erstreckt.

Im Jahr 2013 wurde die Weinstraße Schmachtendorf ins Leben gerufen, um die Kirmes zusätzlich zu attraktivieren. In den teilnehmenden Geschäften können Kunden dabei verschiedene Weine verköstigen. Die Weinstraße kann jedoch weder als anlassgebende Veranstaltung noch bei der Berechnung der Veranstaltungsfläche Berücksichtigung finden und ist für die rechtliche Prüfung des beantragten verkaufsoffenen Sonntages außer Acht zu lassen. Da diese Veranstaltung in den Geschäftslokalen stattfinden soll, würde eine Verkaufsöffnung am Sonntag nicht etwa im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung erfolgen, sondern wäre zwingende Voraussetzung der Veranstaltung, würde deren Stattfinden somit überhaupt erst ermöglichen.

Die Ladenöffnung soll daher auf den folgenden Bereich und damit das unmittelbare Umfeld der Krööskärmes beschränkt werden: Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 – 14.

Sachliche Gründe, zusätzlich eine Spartenbeschränkung der Verkaufsstellen vorzunehmen, sind nicht ersichtlich. Zum einen steht aufgrund der vorgenommenen räumlichen Eingrenzung ohnehin nur einer vergleichsweise geringen Anzahl von Geschäften die Möglichkeit der Ladenöffnung offen. Zum anderen drängt sich angesichts des vorhandenen Branchenmix keine Sparte auf, deren Ausschluss sachlich geboten erscheinen würde.

Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntags

Angesichts des Umfangs und Angebots der Krööskärmes steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zur Krööskärmes, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist.

Aufgrund des vorstehend Aufgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem Verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Krööskärmes in Schmachtendorf bejaht werden.

Die Ladenöffnung erfolgt an einem der Tage, an denen auch die Krööskärmes stattfindet und zwar während (zeitgleich) der Kirmesöffnungszeit. Die Ladenöffnung ist zudem auf das unmittelbare Umfeld der Krööskärmes beschränkt, sodass die gesetzliche Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift.

Dass vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen der Krööskärmes und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Dies

war bei der Krööskärmes ausweislich des Plakats von 2018 (Anlage 2) in der Vergangenheit bereits der Fall. Das Plakat wird stets aktualisiert aber vom Aufbau her unverändert verwandt. Der Grundsatz des Vorrangs der Werbung für die Krööskärmes wird auch bei diesem Plakat berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Sozialpartner

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner mit Email vom 03.02.2026 um Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 20.09.2026 in Oberhausen Schmachtfendorf gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden Antragsunterlagen der Interessengemeinschaft Schmachtfendorf zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmärkte, Märkte, Ausstellungen und Stadtfeste mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben:

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. erhebt in seiner Stellungnahme vom 03.02.2026 keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung und befürwortet diese uneingeschränkt.
- Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen teilte am 03.02.2026 per E-Mail mit, dass aus dortiger Sicht keinerlei Einwände erhoben werden.
- Die IHK zu Essen hat mit E-Mail vom 09.02.2026 mitgeteilt, dass von dort keine Einwände oder Bedenken gegenüber dem angedachten verkaufsoffenen Sonntag bestehen und der entsprechende Antrag unterstützt wird.
- Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte per E-Mail vom 13.02.2026 mit, dass von dort keine Einwände bestehen.
- Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di äußert mit Schreiben vom 12.02.2026 Bedenken zur Rechtmäßigkeit der geplanten Sonntagsöffnung und behält sich jederzeit vor, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen gerichtlich vorzugehen.
- Die Evangelische Kirche Oberhausen teilt mit E-Mail vom 17.02.2026 mit, dass dort zwar weiterhin grundsätzliche Bedenken gegen Sonntagsöffnungen bestehen, sie gegen die hier geplante Öffnung jedoch keine Einwände erhebt.

195

196

197 Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehört
198 Sozialpartner an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse
199 im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im
200 Zusammenhang mit der Krööskärme in Oberhausen Schmachtendorf besteht.

Anlage/n

1 - Anlage 1 Verordnung NEU (Ni)

2 - Anlage 2 Veranstaltungstermine NEU (Ni)docx

3 - Anlage 3 Antrag Krööskärme

4 - Anlage 4 Stellungnahmen Sozialpartner

5 - Anlage 5 Klimacheck